

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Soziales und Integration**

**für Projekte im Programm
„Qualifizierung und Beschäfti-
gung junger Menschen“**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



I. Projektaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) dazu auf, Projektanträge für das Programm „**Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)**“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **22. April 2022** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel und der Genehmigung des Programms ESF+ Hessen 2021-2027 durch die Europäische Kommission.

Der Förderzeitraum beträgt 18 Monate im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/580468/aecc0081092d2ac59312881551e0366a/leitlinie-vereinfachte-kostenoptionen-vko--data.pdf>). Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK).

III. Inhaltliche Regelungen

Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ fördert benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf. Es ermöglicht ihnen eine individuelle und soziale Stabilisierung, ein Lernen im Prozess der Arbeit sowie optional ein Nachholen des Hauptschulabschlusses. Den jungen Menschen soll ein kontinuierlicher Aufbau von Kompetenzen ermöglicht werden, der sie zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Berufs- und Lebensgestaltung befähigt und die Basis für ein lebensbegleitendes Lernen legt. Die Teilnehmergebungung von Mädchen und jungen Frauen ist besonders erwünscht.



QuB verfolgt das Ziel, dass die Teilnehmenden nach erfolgter Stabilisierung und Qualifizierung eine schulische bzw. berufliche Ausbildung beginnen bzw. in eine für sie adäquate, weiterführende Qualifizierungsmaßnahme oder Arbeit vermittelt werden.

Gefördert werden:

- Regional abgestimmte arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsplätze, die die Aufnahme einer Ausbildung und/oder (optional) den Erwerb eines Hauptschulabschlusses ermöglichen und
- transnationale Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung eines Qualifizierungsprojekts stehen.

Es können bis zu 4 Plätze für Jugendliche mit Fluchthintergrund aus den verschiedenen Rechtskreisen beantragt werden.

Ausgestaltung der Förderung

Ein geförderter Platz beinhaltet einen Teilnahmeumfang von mindestens 25 bis maximal 40 Stunden pro Woche. Ein Platz kann von mehreren jungen Menschen mit geringerem Teilnahmeumfang besetzt werden. Die jungen Menschen müssen in diesem Fall durchschnittlich mindestens 15 Stunden wöchentlich an der Maßnahme teilnehmen.

Qualifiziertes Fachpersonal ist im Umfang von **insgesamt mindestens 1,5 bis maximal 2,5 Stellen für je 10 geförderte Plätze** zu gewährleisten. In diesem Stellenumfang für je 10 geförderte Plätze sind enthalten:

- Projektkoordination mit einem Umfang von mindestens 0,25 Stellen
- bei Projekten, die einen HASA-Kurs anbieten, sind zudem mindestens 0,5 Stellen für Lehrer*innen vorzusehen
- bei Projekten, die keinen HASA-Kurs anbieten, ist der Einsatz von Lehrern*innen nicht obligatorisch, aber mit einem Stellenanteil von bis zu 1,0 Stellen möglich
- sozialpädagogische Fachkräfte bzw. Fachanleiter*innen können im Rahmen des verbleibenden Kontingents veranschlagt werden

Die Organisation der Beschulung (Teilzeitberufsschule) soll im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen (Träger, Staatliches Schulamt, Berufsschulen, Agenturen für Arbeit und Job-center) erfolgen. Die Beschulung kann auch der Träger durchführen.

Die Verweildauer der Teilnehmenden sollte möglichst genau auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt sein, in der Regel sollen 24 Monate nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Verweildauer möglich. Die Begründung ist vor Ablauf der 24 Monate vorzulegen.

Freiwerdende Plätze sind neu zu besetzen (siehe Art und Umfang, Höhe der Förderung).

Die jungen Menschen sollen insbesondere in für den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt relevanten Berufsfeldern qualifiziert werden. Bei der Qualifizierung sind Theorie und Praxis eng zu verknüpfen. Die berufsvorbereitende Qualifizierung soll in überschaubaren, in sich abgeschlossenen modularen Einheiten mit Lernzielüberprüfung erfolgen. Diese Module sollen sich an anerkannten und von den Kammern zertifizierten Qualifizierungsbausteinen orientieren.

Die Maßnahme soll die Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit stärken. Dabei sind insbesondere folgende Bestandteile relevant: die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der beruflichen Orientierung und individuellen Berufswegeplanung sowie die Vermittlung ausbildungsrelevanter Qualifikationen.

Das Eingangs-, Kurs- und Ausgangsprofil der Teilnehmenden soll dokumentiert werden (Förderplan).



Das pädagogische Konzept sollte eine Stärkung der intrinsischen Motivation der Teilnehmenden beinhalten. Um die Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen zu stärken, sind diese möglichst in Mitbestimmungsprozesse einzubeziehen.

Die Einbindung des Themas „politische Bildung“ als Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit ist wünschenswert.

Zusätzliche, sozialpädagogisch begleitete und betreute Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 2 bis 6 Wochen Dauer sind pro Teilnahmejahr abzuleisten. Nur in für jeden betroffenen Teilnehmenden individuell zu begründenden Ausnahmefällen kann auf ein Praktikum verzichtet werden. Die Begründung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Teilnahmejahrs vorzulegen.

Eine Nachbetreuung der Teilnehmenden nach Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich wünschenswert. Sollte diese notwendig sein, ist diese etwa durch Angebot von Beratung, Coaching und Krisenintervention möglich.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an benachteiligte junge Menschen,

- die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen und
- die von vorrangigen Sozialleistungssystemen wie z. B. dem SGB II oder SGB III nicht oder nicht ausreichend gefördert werden.

Eingeschlossen sind junge Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und eine gute Bleibeperspektive haben sowie junge Menschen, die die Schule nach der Vollzeitschulpflicht, nach 10 Schulbesuchsjahren aus der 9. oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen haben oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt bzw. denen eine andere Erfüllung der Schulpflicht gestattet wurde und die einen Hauptschulabschluss anstreben.

Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals

Als Qualifiziertes Fachpersonal werden sozialpädagogische Fachkräfte bzw. Fachanleiter*innen mit der Projektfunktion F4 sowie Lehrer*innen und Projektkoordinatoren*innen mit der Projektfunktion F3 der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027 (Leitlinie) anerkannt.

Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise der jeweiligen Funktion gemäß Leitlinie nachzuweisen.

Weitere Bedingungen und Auflagen

Dem Projektantrag ist eine Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung beizufügen.

Soweit Teilnehmende beim Eintritt in die bzw. während der Maßnahme einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, hat der Träger sich um eine entsprechende Kofinanzierung zu bemühen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.



Art und Umfang, Höhe der Förderung

Im Rahmen der Projektförderung wird ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- Die Zuwendung beträgt pro besetztem Platz und Jahr maximal 9.900 Euro. Für Plätze, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind, beträgt die Zuwendung pro besetztem Platz und Jahr maximal 12.300 Euro.
 - Zur Bewertung der Platzbelegung werden die einzelnen besetzten Platzmonate eines Platzes zugrunde gelegt. Ein Platz gilt als besetzt, wenn der durchschnittliche Mindestteilnahmeumfang (siehe Ausgestaltung der Förderung) erreicht und er innerhalb von zwei Monaten nachbesetzt wird. Ein Platzmonat wird auch dann als besetzt gewertet, wenn er im Monat des Ein- bzw. Austritts nur anteilig besetzt war.
- Für transnationale Maßnahmen im Sinne der EU-Rahmenrichtlinie, die im Zusammenhang mit einem geförderten Qualifizierungsprojekt stehen, beträgt die Zuwendung zusätzlich maximal 8.000 Euro pro Jahr.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen gemäß der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027“ (online zu finden auf www.esf-hessen.de).

Im Programm QuB gilt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Leitlinie.

Im Hinblick auf die SEK Personal werden Projektmitarbeiter*innen mit der Projektfunktion F3 sowie F4 anerkannt:

- F3 = Lehrer*in bzw. Projektkoordinator*in
- F4 = Sozialpädagogische Fachkraft bzw. Fachanleiter*in.

Die Restkostenpauschale liegt bei 37 %. Wird im Rahmen des QuB-Projekts eine transnationale Maßnahme durchgeführt liegt die Restkostenpauschale bei 40%.

Durch die SEK Personalausgaben in Kombination mit der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben abgedeckt.

Der kalkulatorische Gesamtbetrag der Unterstützung für den 18-monatigen Förderzeitraum dieses Förderaufrufs liegt bei 25.429.089 Euro (ESF-Mittel zuzüglich 60 % Kofinanzierung inkl. Landesmittel).

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag, einzureichen über das ESF-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Das inhaltliche Projektkonzept muss eine vollständige, ausformulierte Darstellung des Vorhabens sowie Angaben zu Arbeitsschritten und geplanten Ergebnissen enthalten. **Hierfür ist das auf der Website esf-hessen.de veröffentlichte Raster zu verwenden.**

Das vorgesehene Projektpersonal ist namentlich mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals).

Im Ausgaben und Finanzierungsplan sind u.a. die Kofinanzierungen darzustellen und die schriftlichen Bestätigungen sind beizufügen. Sollten die Kofinanzierungsbestätigungen bzw.



Absichtserklärungen für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eingeholt werden können, wird gebeten diese bis spätestens 31. Mai 2022 nachzureichen. Fragen hierzu sind mit der WIBank abzustimmen.

Dem Antrag ist die Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung beizufügen.

Projektanträge sind bis zum **22. April 2022** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen.

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen
Herrn Daniel Böhm
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

E-Mail: daniel.boehm@wibank.de

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021-2027 in Hessen (<https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/581084/5bdd571a0f6d185d3d5f5d5483a28377/allgemeine-projektauswahlkriterien-data.pdf>). Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet und im Einklang mit den derzeit geltenden Fördergrundsätzen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2021 S. 1522) steht, sofern nicht in diesem Projektauftrag abweichende Regelungen zu den geltenden Fördergrundsätzen getroffen werden. Die abweichenden Regelungen sind in den geänderten, noch zu genehmigenden Fördergrundsätzen vorgesehen. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die QuB-Projekte müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der inhaltlichen Qualität der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Verknüpfung von Theorie und Praxis bzw. Lernen im Prozess der Arbeit
- Stärkung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit (relevant sind u. a. Stärkung der beruflichen Orientierung)
- Stärkung der intrinsischen Motivation der Teilnehmenden (u. a. mittels partizipativer Ansätze)



- Förderung von Mädchen und jungen Frauen
- Berücksichtigung von Digitalisierung sowohl im Sinne der digitalen Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden als auch des digitalen Lernens der Teilnehmenden

Die Beiträge der Projektanträge zu diesen Kriterien sind in die auf der Website [esf-hessen.de](https://www.esf-hessen.de) mit dem Raster veröffentlichte Tabelle einzutragen. Der Verweis auf ausführlichere Angaben im inhaltlichen Projektkonzept ist mit Nennung der entsprechenden Seitenzahl möglich.

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist durch einen Bewilligungsausschuss anhand der Projektauswahlkriterien bewertet. Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten, nachvollziehbaren und vollständig dokumentierten Prozess.

Wiesbaden, den 24. März 2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

III6A 55b5100-0001/2021/001